

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt



Freitag, 31. Mai

Nr. 22

2002

Inhalt:

- 116 Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Sanierung der Donaudeiche im Ortsteil Mailing und in der Gemeinde Großmehring (Fl.-km 2.451,530 bis 2.455,050)
- 117 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Seidlkreuz-Süd“ mit integrierter Teilungsgenehmigungssatzung; hier: Ortsübliche Bekanntmachung und in Kraft treten
- 118 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pfförring für das Haushaltsjahr 2002
- 119 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2002 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 116 **Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Sanierung der Donaudeiche im Ortsteil Mailing und in der Gemeinde Großmehring (Fl.-km 2.451,530 bis 2.455,050)**

Aufgrund der während des „Pfungsthochwassers 1999“ festgestellten Defizite plant der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, eine Sanierung der Donaudeiche im Ortsteil Mailing und in der Gemeinde Großmehring zwischen Donau-Fl.-km 2.451,530 und 2.455,050.

Durch die Sanierung des bestehenden Deichabschnittes wird folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- Schutz der Siedlungsbereiche vor einem 100-jährigen Hochwasserereignis;
- Bau von Deichhinterwegen;
- Einhaltung der Standsicherheit nach den anerkannten Regeln der Technik (statische sowie hydraulische Standsicherheit);
- Nachrüstung des Deichsystems und damit optimale Verteidigungsmöglichkeit des Deiches im Hochwasserfall (Gebrauchstauglichkeit);
- Einpassung des Deiches in die Landschaft.

Der Eingriff muss durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Für das Vorhaben ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben.

Die im Auftrag des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt erstellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom 21.05.2002 bis einschließlich 24.06.2002 bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer 109 während der Dienststunden

vormittags Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags Montag und Dienstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach der Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 08.07.2002 bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathaus-

platz 9, 85049 Ingolstadt, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin wird gesondert festgesetzt.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, hierzu bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 08.07.2002 Stellung zu nehmen.

Die Planunterlagen liegen auch in der Gemeinde Großmehring in der Zeit vom 31. Mai 2002 bis 28. Juni 2002 in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Einwendungsfrist endet am 12. Juli 2002

Eichstätt, den 28. Mai 2002

gez. J a n s s e n , Oberregierungsrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 117 **Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Seidlkreuz-Süd“ mit integrierter Teilungsgenehmigungssatzung; hier: Ortsübliche Bekanntmachung und in Kraft treten**

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eichstätt hat mit Beschluss vom 25.04.2002 den Bebauungsplan Nr. 49 "Seidlkreuz Süd" als Satzung beschlossen. In diese Bebauungsplansatzung ist eine Teilungsgenehmigungssatzung integriert.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit der integrierten Teilungsgenehmigungssatzung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadt Eichstätt (im Rathaus, Stadtbauamt im II. Stock, Zimmer 19 während der allgemeinen Dienststunden) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fälle der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 21. Mai 2002

I.V. gez. Dr. Josef Schmidramsl, Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Verwaltungsgemeinschaft Pförring

118 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring für das Haushaltsjahr 2002

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Pförring folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.020.730,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 2.189.890,-- € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 438.550,-- € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Pförring hatten am 30.06.2001 insgesamt 6.305 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 69,56 € festgesetzt.

2) Die Umlagen im Verwaltungshaushalt gemäß Verbandsregelung werden auf 373.270,-- € festgesetzt.

3) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 10.200,-- € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Pförring hatten am 30.06.2001 insgesamt 6.305 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Vermögenshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 1,62 € festgesetzt.

4) Die Investitionsumlagen gemäß Verbandsregelung werden auf 1.565.820,-- € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 160.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und nicht beanstandet, Schreiben vom 21.05.2002 (Az.: 16/941-00).

III.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eine Woche lang nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.2 bereit liegen.

Pförring, 24.05.2002

gez. S a m m i l l e r, Gemeinschaftsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

119 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2002 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.606.640,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 2.173.780,-- € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Altmannstein, den 18. April 2002

gez. D i e r l, 1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung

und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Taubental 1, 93336 Altmannstein bereitliegen.

Altmannstein, den 28. Mai 2002

gez. D i e r l, 1. Vorsitzender